

# **S a t z u n g**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungs- und Kommunalprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land**

vom 17.10.2000 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 19 vom 27.10.2000)

Auf Grund der §§ 7 und 33 Abs. 3 Ziff. 1 der sachsen-anhaltinischen Landkreisordnung in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. S. 598) geändert durch Gesetz vom 03.02.1994 (GVBl. S. 164), vom 06.11.1995 (GVBl. S. 314), vom 25.03.1997 (GVBl. S. 460), vom 25.07.1997 (GVBl. S. 715), vom 31.07.1997 (GVBl. S. 721) in Verbindung mit § 127 der sachsen-anhaltinischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) geändert durch Gesetz vom 03.02.1994 (GVBl. S. 164), vom 06.11.1995 (GVBl. S. 314), vom 24.03.1997 (GVBl. S. 446), vom 25.03.1997 (GVBl. S. 460), vom 25.07.1997 (GVBl. S. 715), vom 31.07.1997 (GVBl. S. 721) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 27.09.2000 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

In Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht eingerichtet ist und die sich nicht eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes bedienen, werden Rechnungsprüfungen nach § 129 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises gebührenpflichtig gemäß § 127 GO LSA durchgeführt.

### **§ 2**

Der Landkreis erhebt für die Tätigkeit des Rechnungs- und Kommunalprüfungsamtes eine Gebühr.

Die Höhe der Gebühr wird in Abhängigkeit von der Arbeitszeit wie folgt festgelegt:

1. voller Gebührensatz in Höhe von 395,00 DM je Arbeitstag und Prüfer ab einer Arbeitszeit von 7 Stunden/Tag
2. 3/4 Gebührensatz in Höhe von 296,00 DM je Arbeitstag und Prüfer bei einer Arbeitszeit von 4 bis 7 Stunden/Tag
3. 1/2 Gebührensatz in Höhe von 198,00 DM je Arbeitstag und Prüfer bei einer Arbeitszeit von weniger als 4 Stunden/Tag.

Die Gebührenerhebung nach vorstehender Festlegung erfolgt unabhängig davon, ob die Tätigkeit im Rechnungsprüfungsamt des Landkreises oder der Gemeinde durchgeführt wird.

### **§ 3**

Der Pauschalbetrag nach § 2 ist auch zu erheben, wenn das Rechnungsprüfungsamt auf Anforderung einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes, Zweckverbandes, Organisationen, anderer Körperschaften oder Vereine tätig wird.

#### **§ 4**

Werden bei Prüfungen nach § 129 Abs. 1 GO LSA in besonders schwierigen Fällen durch das Rechnungsprüfungsamt sonstige Prüfer oder Prüfstellen in Anspruch genommen, so sind die dem Rechnungsprüfungsamt dadurch entstehenden Kosten von der Gemeinde voll zu erstatten.

#### **§ 5**

Die Gebühr wird vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes festgesetzt. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung an die Kreiskasse des Landkreises Jerichower Land zu zahlen.

#### **§ 6**

Die Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Kommunalprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land vom 07.09.1994.